

Präsident Thomas Stadelmann, Bundesverwaltungsrichter, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14  
Sekretariat Gerber Hans-Ulrich, Gerichtspräsident, Zivilabteilung, Amthaus, Hodlerstr. 7. 3011 Bern  
[hans-ulrich.gerber@jgk.be.ch](mailto:hans-ulrich.gerber@jgk.be.ch), [info@svr-asm.ch](mailto:info@svr-asm.ch), ☎ 031 634 32 24, [www.svr-asm.ch](http://www.svr-asm.ch)

---

Zürich, 28. September 2009

Bundesamt für Justiz BJ  
Herrn  
Dr. Michael Leupold  
Direktor  
Bundesrain 20  
3003 Bern

**Vernehmlassung zu den Entwürfen zu einer Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren und zu einer Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Einladung, zu den oben erwähnten Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

Verordnung über die elektronische Übermittlung

Zu Art. 1

Wir begrüssen, dass für die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden für die Verfahren nach der ZPO, der StPO und dem SchKG die gleichen Bestimmungen gelten und diese in einer einzigen Verordnung geregelt werden. Dies vereinfacht nicht nur die Umsetzung des elektronischen Verkehrs für die Gerichte, sondern liegt auch im Interesse der Rechtssuchenden, insbesondere auch von deren Vertreterinnen und Vertreter, die in regelmässigem Kontakt mit den Justizbehörden stehen. Im gleichen Sinne ist positiv zu werten, dass das Bundesgericht seine Bereitschaft bekundet hat, sein Reglement über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen an diese neue Verordnung anzupassen.

Zu Art. 5

Der Verzicht, als Format für die Eingaben diejenige PDF-Variante, welche eine Archivierung erlauben würde, vorzuschreiben, ist zwar verständlich, da die meisten Benutzerinnen und Benutzer noch nicht über die entsprechenden Programme verfügen, um ein Dokument im PDF/A-Format zu erstellen. Dies wird jedoch zur Folge haben, dass solche Eingaben durch das Gericht ausgedruckt werden müssen bzw. die Nachreichung in Papierform verlangt wird. Damit wird das mit dem

elektronischen Verkehr angestrebte Ziel der Vereinfachung der Arbeitsabläufe nur zum Teil erreicht, ja es entsteht durch den zusätzlichen Ausdruck ein gewisser administrativer Mehraufwand. Demgegenüber entsteht ein Vorteil bei der Bearbeitung der Eingaben dadurch, dass diese elektronisch durchsuchbar sind und sich Ausschnitte direkt in einen Entscheid kopieren lassen.

#### Zu Art. 9 Abs. 3

Es ist unklar, mit welcher elektronischen Signatur, die Mitteilungen des Gerichts (Vorladungen, Entscheide etc.) versehen werden sollen. Soll es sich dabei um die Signatur der Behörde oder um diejenige der Personen handeln, welche die Entscheide gefällt bzw. unterzeichnet haben oder diese versenden. Es ist anzunehmen, dass die Zertifizierung der Signaturen all der genannten Personen, zumindest bei grösseren Gerichten, mit einem erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand verbunden wäre.

#### Zu Art. 11

Diese Bestimmung ermöglicht die nachträgliche Zustellung von Entscheiden auf dem elektronischen Weg, nachdem ein Entscheid den Parteien bereits in der Papierform zugestellt worden war. Es könnte hier die Frage auftauchen, welches das massgebliche Datum der Zustellung ist. Dies kann nur das Datum der - ersten - Zustellung des „papierenen“ Entscheids sein. Dies wäre allenfalls in dieser Bestimmung in einem zweiten Absatz klar zu stellen.

Wir verzichten darauf, uns zur Anpassungsverordnung und zu den Formularentwürfen vernehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

für die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter  
Der Präsident



Thomas Stadelmann